

Bekanntmachungen

Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 13. Juni 2022 auf Grund von §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und

Handelskammern vom 7. August 2021 (Nds. BGBl. I S. 3306), in Verbindung mit §§ 7 Abs. 10, 10 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (NSpielHG) vom 26. Januar 2022 (GVBl. S. 36) und § 32 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Sachkundeprüfung

- § 1 Errichtung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen
- § 2 Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss
- § 3 Beschlussfassung im Ausschuss
- § 4 Prüfungstermine; Anmeldung und Ladung
- § 5 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung
- § 6 Durchführung der Prüfung
- § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 8 Rücktritt; Nichtteilnahme
- § 9 Gegenstand der Prüfung
- § 10 Schriftlicher Prüfungsteil
- § 11 Mündlicher Prüfungsteil
- § 12 Bewertung der Prüfung
- § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Bescheinigung
- § 14 Protokoll; Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 15 Anerkennung anderer Nachweise; spezifische Sachkundeprüfung

2. Abschnitt Personalschulung

- § 16 Gegenstand und Durchführung der Personalschulung
- § 17 Bescheinigung
- § 18 Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

3. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 19 Gebühren und Auslagen
- § 20 Inkrafttreten

- Anlage 1 (zu § 9) Gegenstand der Sachkundeprüfung
- Anlage 2 (zu § 16) Gegenstand der Personalschulung
- Anlage 3 (zu § 13) Bescheinigung über die bestandene Sachkundeprüfung gemäß § 7 Abs. 9 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
- Anlage 4 (zu § 17) Bescheinigung über die Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
- Anlage 5 (zu § 17) Bescheinigung über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes
- Anlage 6 (zu §§ 15, 18) Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes

1. Abschnitt Sachkundeprüfung

§ 1

Errichtung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK) errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.
- (2) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der IHK berufen werden. Sie kann stellvertretende Mitglieder berufen. Die IHK beruft einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger einer zu prüfenden Person im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist.

§ 2

Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss

- (1) (Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sowie der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden für die Dauer von längstens fünf Jahren berufen. Sie müssen sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss endet
 1. mit Ablauf der Berufenungsperiode nach Absatz 1 oder
 2. mit der vorzeitigen Abberufung nach Absatz 3.

- (3) Die IHK kann Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Ablauf der Beru-
fungsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt
insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Ausschusses
1. seine Pflichten gröblich oder fortdauernd verletzt oder
 2. seine Tätigkeit bis zum Ende seiner Beru-
fungsperiode voraussichtlich
nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft die IHK an
dessen Stelle für die verbleibende Amtszeit eine andere geeignete Person.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie
haben ihre Tätigkeit jederzeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
Sie haben über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen
Angelegenheiten und Vorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu
wahren. Dies gilt nicht,
1. soweit sie auf Grund von Rechtsvorschriften zur Auskunft
verpflichtet sind,
 2. für Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach
keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (6) Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine
Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung
der Industrie- und Handelskammer Hannover für ehrenamtlich Prüfende in
der jeweils geltenden Fassung bemisst.

§ 3

Beschlussfassung im Ausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder
mitwirken.
- (2) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei
Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 4

Prüfungstermine; Anmeldung und Ladung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammenset-
zung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmel-
defristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungs-
ablauf, die erlaubten Hilfsmittel sowie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich
für Menschen mit Behinderung nach § 5 sind den zu prüfenden Personen
rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die zu prüfenden Personen sind von der IHK schriftlich zum Prüfungster-
min einzuladen.

§ 5

Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinder-
ter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der
Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfelei-
stungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art
der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes, bei dessen Verhinderung des
stellvertretenden Vorsitzes, vom gesamten Prüfungsausschuss durchge-
führt und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die gesamte Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zu
prüfenden Personen müssen über die, für die Durchführung der Prüfung
notwendigen, deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Stellt der Prüfungs-
ausschuss während der Prüfung fest, dass eine zu prüfende Person nicht
über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügt, kann er sie von der
weiteren Teilnahme ausschließen.

- (3) Zu Beginn des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils wird jeweils
die Identität der zu prüfenden Personen festgestellt. Diese sind vor Beginn
jedes Prüfungsteils über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende
Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungs-
handlungen und Ordnungsverstößen sowie über Rücktritt und Nichtteil-
nahme zu belehren.
- (4) Die zu prüfenden Personen sind nach Bekanntgabe der Mitglieder des
Ausschusses zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines
Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Wird
von einer zu prüfenden Person die Besorgnis der Befangenheit vorgetra-
gen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die weitere Teilnahme des
betroffenen Mitglieds. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Ausschusses sich
für befangen hält.
- (5) In den Fällen des Absatz 4 schließt der Prüfungsausschuss das betroffene
Mitglied mit einfacher Mehrheit von der weiteren Mitwirkung an der
Prüfung aus, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen
seine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Das betroffene Mit-
glied darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Bei Stimmgleichheit
entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Ist der Vorsitz selbst betroffen,
entscheiden die übrigen Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Mehr-
heit über den Ausschluss.

§ 7

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch
Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen
oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsver-
such, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person
eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht
hervorrufft, ist der Sachverhalt von der Prüfungsaufsicht festzustellen und
zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich
der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung
fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung
betroffene Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren
Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der
Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „nicht
ausreichend“ bewerten.
- (4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung derart,
dass sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der
weiteren Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von
der Prüfungsaufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über
die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unver-
züglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvor-
schriften oder Hygieneanforderungen.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4
ist die zu prüfende Person zu hören.
- (6) Der Vorsitz kann Personen, die nach § 7 Abs. 7 Satz 2 des Niedersächsi-
schen Spielhallengesetzes bei der Prüfung anwesend sein können, von
der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn sie entgegen § 7 Abs. 7 Satz 3
in die laufende Prüfung eingreifen. Ist der Vorsitz bei Durchführung des
schriftlichen Prüfungsteils nicht anwesend, entscheidet über den Aus-
schluss die jeweilige Prüfungsaufsicht.

§ 8

Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt die zu prüfende Person nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung
durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die
zu prüfende Person nach Beginn der ersten Prüfungsleistung zurück oder nimmt
er an der Prüfung oder einem Prüfungsteil nicht teil, ohne dass ein wichtiger
Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines
wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Spiel-
hallengesetzes genannten und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete und Inhalte.

§ 10 Schriftlicher Prüfungsteil

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 90 Minuten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder in Papierform oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Er kann im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Soweit die IHK Aufgabensätze erstellt, sind die Prüfungsausschüsse gehalten, diese zu verwenden. Die IHK bestimmt das Verfahren und regelt die Aufsichtsführung.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus jeweils fünf Fragen zu jedem der in der Anlage 1 aufgeführten zehn Sachgebiete. Zu den Fragen können Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, von denen eine oder mehrere richtig ist oder sind. Die Fragen sind aus einem Pool je Sachgebiet zu entnehmen, wobei die Auswahl der Fragen für jede Prüfung neu stattfinden muss und sicherzustellen ist, dass inhaltsgleiche Prüfungen innerhalb kurzer Zeiträume nicht stattfinden. Die IHK aktualisiert den Fragenpool, sofern erforderlich, kontinuierlich. Werden Antwortmöglichkeiten vorgegeben, müssen je Frage mindestens vier Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden.
- (4) Die Prüfungsaufgaben unterliegen der Geheimhaltung. Die Mitnahme von Prüfungsfragen sowie deren Abfotografieren oder anderweitiges Kopieren durch die zu prüfenden oder andere beteiligte Personen ist untersagt.

§ 11 Mündlicher Prüfungsteil

- (1) Zum mündlichen Prüfungsteil wird zugelassen und geladen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab der Mitteilung über das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils nach § 13 Abs. 2 Satz 1, beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jede zu prüfende Person etwa 15 Minuten betragen. Es können gleichzeitig bis zu fünf Personen geprüft werden.

§ 12 Bewertung der Prüfung

- (1) Die Leistung der geprüften Person ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil ist jeweils mit Punkten zu bewerten. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Werden bei den Fragen Antwortmöglichkeiten vorgegeben, gilt eine Antwort als richtig, wenn sämtliche richtige Antwortmöglichkeiten und daneben keine weiteren Antwortmöglichkeiten ausgewählt worden sind.

§ 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses; Bescheinigung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den mündlichen Prüfungsteil mitzuteilen.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss das Bestehen der Prüfung festgestellt, stellt die IHK eine Bescheinigung über die bestandene Prüfung nach Anlage 3 aus. Ist die Prüfung nicht bestanden, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Protokoll; Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche, oder sonst auffällige Vorgänge zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Die IHK bewahrt die Prüfungsunterlagen der geprüften Personen nach Abschluss der Prüfung für einen Zeitraum von einem Jahr auf. Das Protokoll ist fünfzig Jahre lang aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann elektronisch erfolgen.

§ 15 Anerkennung anderer Nachweise; spezifische Sachkundeprüfung

- (1) Für die spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes kann die IHK Mitglieder ihrer Prüfungsausschüsse und andere qualifizierte Personen heranziehen, um zu klären, ob und inwieweit die betroffenen Abschlüsse einer bestandenen Sachkundeprüfung gleichwertig sind und auf welche Sachgebiete sich eine notwendige spezifische Sachkundeprüfung oder eine nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung notwendige ergänzende Unterrichtung zu beziehen hat.
- (3) Dokumente und andere Unterlagen, die für die Entscheidung über die Anerkennung von Bedeutung sind, müssen dem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt werden. Ausländische Dokumente sind in einer von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellten Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Personen, welche die Anerkennung sonstiger Nachweise, die im Ausland erworben wurden, beantragen, haben mit Ihrem Antrag zu erklären, ob sie von ihrem Wahlrecht nach § 13c Abs. 2 Satz 1 oder 4 der Gewerbeordnung Gebrauch machen.
- (4) Die spezifische Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Dauer der Prüfung soll im schriftlichen Teil 90 Minuten und im mündlichen Teil 15 Minuten nicht überschreiten. Gegenstand der Prüfung sind diejenigen in § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 1 konkretisierten Sachgebiete, die in den Sachgebieten, welche dem vorgelegten anderen Nachweis zu Grunde liegen, nicht enthalten sind oder die sich wesentlich von diesen unterscheiden. Die konkrete Dauer sowie den konkreten Gegenstand der Prüfung legt die IHK im Einzelfall fest.
- (5) Die maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Anzahl an zu prüfenden Sachgebieten, multipliziert mit zehn. Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Punktzahl („ausreichend“) erzielt.
- (6) Erkennt die IHK den vorgelegten anderen Nachweis als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes an, stellt sie der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach Anlage 6 aus. Erkennt sie ihn nicht oder nicht vollständig an, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

2. Abschnitt Personalschulung

§ 16

Gegenstand und Durchführung der Personalschulung

- (1) Gegenstand der Personalschulung sind die in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 2 konkretisierten Sachgebiete und Inhalte.
- (2) Die Schulung erfolgt mündlich und darf nur von Personen durchgeführt werden, die für die von ihnen unterrichteten Sachgebiete gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes ausreichend qualifiziert sind. Über die ausreichende Qualifikation entscheidet die IHK.
- (3) Die gesamte Schulung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Die zu schulende Person muss über die zum Verständnis des Schulungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verfügen. Verfügt eine zu schulende Person nicht über diese Sprachkenntnisse, ist sie von der Teilnahme an der Schulung ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK.

§ 17

Bescheinigung

Hat die zu schulende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen, stellt die IHK ihr

1. im Fall der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 4
2. im Fall der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3, 1. Alternative des Niedersächsischen Spielhallengesetzes eine Bescheinigung nach Anlage 5

aus.

§ 18

Anerkennung anderer Nachweise; ergänzende Schulung

- (1) Für die ergänzende Schulung nach § 10 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend. Gegenstand der Schulung sind diejenigen in § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes und in der Anlage 2 konkretisierten Sachgebiete, die in den Sachgebieten, welche dem vorgelegten anderen Nachweis zu Grunde liegen, nicht enthalten sind oder die sich wesentlich von diesen unterscheiden. Die Dauer der ergänzenden Schulung darf für die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 genannten Sachgebiete und das in § 8 Abs. 2 Nr. 8 genannte Sachgebiet jeweils vier Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nicht überschreiten. Die konkrete Dauer und den konkreten Gegenstand der Schulung legt die IHK im Einzelfall fest.
- (2) Im Rahmen der Entscheidung über die Anerkennung anderer Nachweise nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes kann die IHK Mitglieder ihrer Prüfungsausschüsse und andere qualifizierte Personen heranziehen, um zu klären, ob und inwieweit die betroffenen Abschlüsse einer absolvierten Schulung gleichwertig sind und auf welche Sachgebiete sich eine notwendige ergänzende Schulung oder eine nach § 10 Abs. 3 i. V. m. § 13c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung notwendige ergänzende Unterrichtung zu beziehen hat.
- (3) Dokumente und andere Unterlagen, die für die Entscheidung über die Anerkennung von Bedeutung sind, müssen dem Antrag im Original oder als beglaubigte Kopie beigelegt werden. Ausländische Dokumente sind in einer von einem öffentlich bestellten oder beidigtigen Dolmetscher oder Übersetzer erstellten Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen.
- (4) Erkennt die IHK den vorgelegten Nachweis als besondere Schulung nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes an, stellt sie der antragstellenden Person eine Bescheinigung nach Anlage 6 aus. Erkennt sie ihn nicht oder nicht vollständig an, erteilt sie einen entsprechenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

3. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 19 Gebühren und Auslagen

Für die Ablegung der Sachkundeprüfungen, die Durchführung der Personalschulungen und die Anerkennung anderer Nachweise erhebt die IHK Gebühren und Auslagen nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Die vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover am 13. Juni 2022 beschlossene Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.ihk.de/hannover/ statt.

Hannover, 22. Juni 2022
Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Die zu dieser Bekanntmachung gehörenden Anlagen 1 bis 6 finden Sie auf den folgenden Seiten 50 bis 53.

Anlage 1 (zu § 9) Gegenstand der Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung umfasst den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse folgender Sachgebiete und Inhalte:

<p>1. Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> Begriff des (stehenden) Gewerbes, Gewerbetreibende als Träger von Rechten und Pflichten, insbesondere natürliche und juristische Personen als Gewerbetreibende, Allgemeine Pflichten im stehenden Gewerbe Erlaubniserteilung, Nebenbestimmungen, Widerruf und Rücknahme, Gewerbeuntersagung, Zuverlässigkeit, Auskunft und Nachschau gem. § 29 GewO Begriff „Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit“ (§ 33c GewO) Erlaubnis nach § 33c Absatz 1 GewO Geeignetheitsbescheinigung nach § 33c Absatz 3 GewO (insbesondere für Gaststättenaufstellung) Bauartzulassung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 33e GewO) Erlaubnis nach § 33i GewO (für Spielhallen und ähnliche Unternehmen) 	<p>6. Jugendschutzrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Spielhallen (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2921, § 6 Abs. 1 JuSchG, § 10 SpielV) Identitäts- und Alterskontrollen
<p>2. Spielverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> Pflichten bei Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1 bis 3a SpielV) Veranstaltung anderer Spiele (§§ 4 bis 5a SpielV) Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere Informationspflichten, Freispiele, Zulassungszeichen, Ausschluss von Mitarbeitenden, Verbot der Kreditgewährung, Verbot der Beeinflussung der Gewinnaussicht und des Geräts vor Spielbeginn durch Mitarbeitende, Verbot von Vergünstigungen (§§ 6 bis 10d SpielV) Gerätebezogene Vorgaben (§§ 12, 13 SpielV) 	<p>7. Erkennung von Suchtsymptomen</p> <ul style="list-style-type: none"> Früherkennung: Verhaltensänderungen und -kriterien Kriterien der Verhaltensbeobachtung Ausschluss-vom-Spiel-Kriterien / Sperre Maßnahmen der Prävention und Intervention im Überblick: Gespräche mit und Ansprache von auffällig spielenden Gästen, Informationskonzepte zu Beratung und Hilfe, Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstkontrolle, Vermittlung ins Hilfesystem, Ausschluss vom Spiel (Selbst- und Fremdsperren) Spilsuchtgefährdung: Gründe für einen Ausschluss vom Spiel
<p>3. Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung in den Bereichen Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Personalschulung, Datenschutz und Gestaltungsregelungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) Begriffsbestimmungen, Definition von Glücksspiel (§ 3 GlüStV 2021) Werbung (§ 5 GlüStV 2021) Sozialkonzept, Inhalte von und Anforderungen an Sozialkonzepte, Berichtspflicht (§ 6 GlüStV 2021) Aufklärungspflichten (§ 7 GlüStV 2021) Sozialkonzept, Personalschulung (§ 6 GlüStV 2021) Datenverarbeitung und Datenschutzrecht: Allgemeine Grundlagen, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung, Einlasskontrollen, Videoüberwachung, Betroffenenrechte, Spielsperrdatei (DSGVO, BDSG, NDSG, § 23 GlüStV 2021) 	<p>8. Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Hilfesystem in Niedersachsen, Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, regionale Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Rehabilitation, telefonische und Online-Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfe, Arbeitsweise von Motivationsgruppen, Veränderungsmotivation, Komorbidität-Therapie, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst
<p>4. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung</p> <ul style="list-style-type: none"> Verfahren der Spielersperre (Selbst- und Fremdsperre, Anhörung von Betroffenen im Falle von Fremdsperren, Eintragung und Dauer, Zentrale Spielersperrdatei, Entsperrung; §§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) Spielersperrdatei OASIS (§ 23 GlüStV 2021) Anforderungen an Ausweisdokumente zur Identitätsprüfung Unterstützung von Sperrabsichten bei Glücksspielenden Spielersperre als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen 	<p>9. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden, und deren Vermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> Definition von Glücksspielen Glücksspielsucht als rechtlicher, sozialrechtlicher Begriff, Suchtbegriff Merkmale einer Suchterkrankung Entstehung einer Glücksspielsucht und Einflussfaktoren der Suchtentwicklung Auswirkungen und Risiken einer Glücksspielsuchterkrankung Glücksspielsucht als anerkannte, behandlungsbedürftige Krankheit, sozialrechtliche und rechtliche Dimension Risikopotential von Glücksspielangeboten Komorbidität Überblick über die psychosoziale Versorgung und Rehabilitation Grundlagen für die Gesprächsführung: Motivations Interview, Grundhaltungen (Offenheit, Wertfreiheit, Respekt), Einschätzung der Veränderungsmotivation, Wahl der geeigneten Situation für Gespräche Das Sozialkonzept: Ziele, Aufbau und Inhalte Maßnahmen bei auffälligem oder erkennbar problematischem Glücksspielverhalten bzw. bei Spilsuchtgefährdung (Prävention (Aufklärung/Früherkennung/Instrumente) / (Früh-)Intervention Dokumentation von Maßnahmen des Sozialkonzepts Inhalte und Anforderungen an Berichte zum Sozialkonzept Verantwortlichkeiten und Mitwirkungspflichten beim Sozialkonzept, Dienstanweisungen und Belehrungen, Dienst- und Teambesprechungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation und Fortschreibung des Sozialkonzepts, auch im Hinblick auf § 6 und § 7 GlüStV 2021
<p>5. Niedersächsisches Spielhallenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (§ 1 NSpielhG) Voraussetzungen der Spielhallenerlaubnis (§§ 2, 3, 12 NSpielhG) Erlaubnis und Zertifizierung von Spielhallen (§ 2, 5, 12 NSpielhG) Sachkundeprüfung (§§ 6 bis 7 NSpielhG) Personalschulung (§§ 8 bis 10 NSpielhG) Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 4 NSpielhG) Konkurrierende Spielhallen (§ 11 NSpielhG) Anforderungen an Betrieb, Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen, Werbung an und in Spielhallen, Anzeigepflicht, Aufsicht (§§ 13 bis 16 NSpielhG) Übergangsregelungen (§ 18 NSpielhG) 	<p>10. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundlagen straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verantwortung (insbesondere Vorsatz und Fahrlässigkeit, Beteiligung an der Tat, Rechtswidrigkeit, Geld- und Freiheitsstrafe) Strafvorschriften (§§ 201, 201a, 202, 202a, 284 ff. StGB, § 148 GewO) Ordnungswidrigkeiten (§ 19 SpielV, § 17 NSpielhG, § 28a GlüStV 2021, § 28 JuSchG, §§ 144 GewO)

Anlage 2 (zu § 16) Gegenstand der Personalschulung

Gegenstand der Personalschulung ist der Erwerb von fachspezifischen Kenntnissen folgender Sachgebiete und Inhalte:

Sachgebiet	Dauer		
1. Spielverordnung	ca. 20 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Pflichten bei Aufstellung von Geldspielgeräten (§§ 1 bis 3a SpielV) Veranstaltung anderer Spiele (§§ 4 bis 5a SpielV) Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes, insbesondere Informationspflichten, Freispiele, Zulassungszeichen, Ausschluss von Mitarbeitenden, Verbot der Kreditgewährung, Verbot der Beeinflussung der Gewinnaussicht und des Geräts vor Spielbeginn durch Mitarbeitende, Verbot von Vergünstigungen (§§ 6 bis 10d SpielV) Gerätebezogene Vorgaben (§§ 12, 13 SpielV) 	
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen	ca. 25 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Ziele des Staatsvertrages (§ 1 GlüStV 2021) Begriffsbestimmungen, Definition von Glücksspiel (§ 3 GlüStV 2021) Werbung (§ 5 GlüStV 2021) Sozialkonzept, Inhalte von und Anforderungen an Sozialkonzepte, Berichtspflicht (§ 6 GlüStV 2021) Aufklärungspflichten (§ 7 GlüStV 2021) Sozialkonzept, Personalschulung (§ 6 GlüStV 2021) Datenverarbeitung und Datenschutzrecht: Allgemeine Grundlagen, Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, Auftragsdatenverarbeitung, Einlasskontrollen, Videoüberwachung, Betroffenenrechte, Spielersperrdatei (DSGVO, BDSG, NDSG, § 23 GlüStV 2021) 	
3. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung	ca. 20 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren der Spielersperrung (Selbst- und Fremdsperrung, Anhörung von Betroffenen im Falle von Fremdsperrungen, Eintragung und Dauer, Zentrale Spielersperrdatei, Entsperrung; §§ 8 bis 8d, 23 GlüStV 2021) Spielersperrdatei OASIS (§ 23 GlüStV 2021) Anforderungen an Ausweisdokumente zur Identitätsprüfung Unterstützung von Sperrabsichten bei Glücksspielenden Spielersperrung als ein Baustein bei der Bewältigung von Glücksspielproblemen 	
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht	ca. 15 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Geltungsbereich des Niedersächsischen Spielhallengesetzes (§ 1 NSpielHG) Voraussetzungen der Spielhallenerlaubnis (§§ 2, 3, 12 NSpielHG) Erlaubnis und Zertifizierung von Spielhallen (§ 2, 5, 12 NSpielHG) Sachkundeprüfung (§§ 6 bis 7 NSpielHG) Personalschulung (§§ 8 bis 10 NSpielHG) Mindestabstand zwischen Spielhallen (§ 4 NSpielHG) Konkurrierende Spielhallen (§ 11 NSpielHG) Anforderungen an Betrieb, Gestaltung und Einrichtung von Spielhallen, Werbung an und in Spielhallen, Anzeigepflicht, Aufsicht (§§ 13 bis 16 NSpielHG) Übergangsregelungen (§ 18 NSpielHG) 	
5. Jugendschutzrecht	ca. 10 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung des Jugendschutzes (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) Verbot der Teilnahme Minderjähriger an Glücksspielen (§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021) Aufenthaltsverbot für Kinder und Jugendliche in Spielhallen (§§ 4 Abs. 3 GlüStV 2021, § 6 Abs. 1 JuSchG, § 10 SpielV) Identitäts- und Alterskontrollen 	
6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote	ca. 45 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Definition von Glücksspielen Glücksspielsucht als rechtlicher, sozialrechtlicher Begriff, Suchtbegriff Merkmale einer Suchterkrankung Entstehung einer Glücksspielsucht und Einflussfaktoren der Suchtentwicklung Auswirkungen und Risiken einer Glücksspielsuchterkrankung Glücksspielsucht als anerkannte, behandlungsbedürftige Krankheit, sozialrechtliche und rechtliche Dimension Risikopotential von Glücksspielangeboten Komorbidität Überblick über die psychosoziale Versorgung und Rehabilitation Das Hilfesystem in Niedersachsen, Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen, regionale Suchtberatungsstellen, ambulante und stationäre Rehabilitation, telefonische und Online-Beratungsmöglichkeiten, Selbsthilfe, Arbeitsweise von Motivationsgruppen, Veränderungsmotivation, Komorbidität-Therapie, Schuldnerberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst 	
7. Erkennung von Suchtsymptomen	ca. 45 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Früherkennung: Verhaltensänderungen und -kriterien Kriterien der Verhaltensbeobachtung Ausschluss-vom-Spiel-Kriterien / Sperre Maßnahmen der Prävention und Intervention im Überblick: Gespräche mit und Ansprache von auffällig spielenden Gästen, Informationskonzepte zu Beratung und Hilfe, Maßnahmen zur Unterstützung der Selbstkontrolle, Vermittlung ins Hilfesystem, Ausschluss vom Spiel (Selbst- und Fremdsperrungen) Spielsuchtgefährdung: Gründe für einen Ausschluss vom Spiel 	
8. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden	ca. 4 x 45 Min.	<ul style="list-style-type: none"> Praxisreflektion: Erfahrungen mit auffällig spielenden Gästen B-Kriterien und die Ansprache auffällig spielender Gäste Grundlagen für die Gesprächsführung: Motivationale Interview, Grundhaltungen (Offenheit, Wertfreiheit, Respekt), Einschätzung der Veränderungsmotivation, Wahl der geeigneten Situation für Gespräche Praktische Übungen zur Gesprächsführung (Rollen-spiel, Fallbeispiele, Teambesprechungen) Das Sozialkonzept: Ziele, Aufbau und Inhalte Dokumentation von Maßnahmen des Sozialkonzepts Inhalte und Anforderungen an Berichte zum Sozialkonzept Mitwirkungspflichten am Sozialkonzept, Dienstleistungen und Belehrungen, Dienst- und Teambesprechungen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Evaluation und Fortschreibung des Sozialkonzepts, auch im Hinblick auf § 6 und § 7 GlüStV 2021 sowie § 28 a GlüStV 2021 	

Anlage 3 (zu § 13)

**Bescheinigung über die bestandene Sachkundeprüfung
gemäß § 7 Abs. 9 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft.....

hat am.....

vor der Industrie- und Handelskammer

die Sachkundeprüfung als spielhallenbetreibende oder mit der Leitung einer Spielhalle beauftragte Person nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Gewerbeordnung, insbesondere Anzeigepflicht, Verhinderung und Recht der Automatenaufstellung,
2. Spielverordnung,
3. Glücksspielstaatsvertrag 2021, mit Vertiefung in den Bereichen Recht der Spielhallen, Erlaubnispflicht, Werbung, Sozialkonzept, Personalschulung, Datenschutz und Gestaltungsregelungen,
4. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
5. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
6. Jugendschutzrecht,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Angebote der Suchtberatung und Zusammenwirken mit anbieterunabhängigen Einrichtungen der Suchtberatung und Suchthilfe,
9. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden, und deren Vermittlung,
10. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 4 (zu § 17)

**Bescheinigung über die Personalschulung
gemäß § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft.....

hat am.....

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer

ohne Fehlzeiten an der Personalschulung nach § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse folgender Sachgebiete:

1. Spielverordnung,
2. Glücksspielstaatsvertrag 2021, insbesondere allgemeine Grundzüge des Glücksspielrechts mit Schwerpunkt Spielhallen,
3. Spielersperrsystem, insbesondere Zugangskontrolle und Handhabung,
4. Niedersächsisches Spielhallenrecht,
5. Jugendschutzrecht,
6. Kenntnisse zur Glücksspielsucht einschließlich anbieterunabhängiger Hilfsangebote,
7. Erkennung von Suchtsymptomen,
8. Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 5 (zu § 17)**Bescheinigung über die Wiederholung der Personalschulung der Handlungskompetenzen
gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

(Vorname und Familienname)

geboren am in

wohnhaft.....

hat am in der Zeit von bis Uhr

vor der Industrie- und Handelskammer

ohne Fehlzeiten an der Wiederholung der Personalschulung nach § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes teilgenommen. Die Schulung umfasste die Vermittlung der fachspezifischen Kenntnisse des Sachgebiets

Handlungskompetenzen, insbesondere in der Früherkennung auffälligen Spielverhaltens und Kommunikation mit Spielenden

gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 6 (zu §§ 15, 18)**Bescheinigung über die Anerkennung anderer Nachweise
nach § 10 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes**

Hiermit bescheinigt die Industrie- und Handelskammer

(Vorname und Familienname)

geboren am in.....

wohnhaft.....

dass

das vorgelegte niedersächsische Prüfungszeugnis gemäß § 10 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

das vorgelegte niedersächsische Prüfungszeugnis gemäß § 10 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als besondere Schulung nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

der vorgelegte, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Nachweis gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als bestandene Sachkundeprüfung nach § 6 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

der vorgelegte, in einem anderen Bundesland oder im Ausland erworbene Nachweis gemäß § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes als besondere Schulung nach § 8 des Niedersächsischen Spielhallengesetzes anerkannt wird.

(Stempel/Siegel)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Prüfungsordnung für die Prüfung nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 13. Juni 2022 auf Grund von §§ 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a Wohnungsei-

gentumsgesetz (WEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) und §§ 1 bis 6 der Verordnung über die Prüfung von zertifizierten Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Zertifizierter-Verwalter-Prüfungsverordnung - ZertVerwV) vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5182), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Prüfung nach § 26a WEG

Der Nachweis darüber, dass eine Person über die für die Tätigkeit als Verwalter notwendigen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse verfügt (§§ 19 Absatz 2 Nr. 6, 26a WEG), kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Prüfung kann vor jeder Industrie- und Handelskammer (IHK) abgelegt werden, die sie anbietet.

§ 3 Berufung von Prüfenden und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die IHK errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Prüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig sein, für die sie zuständig sind. Sie müssen für die Mitwirkung im Prüfungsverfahren geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied für den Vorsitz und ein Mitglied als Stellvertretung.
- (5) Die §§ 83, 84, 86 VwVfG und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung.
Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer nach § 20 Abs. 5 VwVfG dem an der Prüfung Teilnehmenden angehört.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung der Industrie- und Handelskammer Hannover für ehrenamtlich Prüfende in der jeweils geltenden Fassung bemisst.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der betroffenen Person aus wichtigem Grund aberufen werden.

§ 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, die Prüfungszeit, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung dürfen die folgenden Personen anwesend sein:
 1. Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses der IHK im Sinne von § 3 dieser Satzung,

2. Mitarbeitende der IHK,
3. Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfungen zu kontrollieren, oder
4. Personen, die von einer IHK dafür vorgesehen sind, in einen Prüfungsausschuss berufen zu werden.

Diese Personen dürfen weder in die laufende Prüfung eingreifen noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.

- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der zu prüfenden Person festgestellt. Diese ist nach Bekanntgabe der Prüfenden zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen will.
- (2) Bei der Prüfung darf nicht mitwirken, wer nach § 20 Abs. 5 VwVfG dem an der Prüfung Teilnehmenden angehört.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Mitglieder des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen das vorsitzende Mitglied, so müssen die anderen Prüfenden einstimmig entscheiden. Andernfalls entscheidet die IHK. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern das ausgeschlossene Mitglied des Prüfungsausschusses nicht sogleich durch ein anderes Mitglied ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.
- (4) Behindert der Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht mehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei der Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften.

- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche oder elektronische Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert 90 Minuten. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Im mündlichen Teil der Prüfung können bis zu fünf Prüflinge gleichzeitig geprüft werden. Dabei müssen auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten Prüfungszeit entfallen.
- (4) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (5) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 ZertVerwV festgelegten Themengebiete. Hinsichtlich der Sachgebiete aus den Themenbereichen rechtliche Grundlagen (Anlage 1 Nr. 2.), kaufmännische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 3.) und technische Grundlagen (Anlage 1 Nr. 4.) sind vertiefte Kenntnisse erforderlich. Hinsichtlich der Sachgebiete aus dem Themenbereich Grundlagen der Immobilienwirtschaft (Anlage 1 Nr. 1.) sind lediglich Grundkenntnisse erforderlich. Sie sind anhand praxisbezogener Aufgaben und in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander zu prüfen.
- (6) Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in Anlage 1 der ZertVerwV aufgeführten Gebiete, zumindest bezieht er sich auf das Sachgebiet Nr. 2. 1 der Anlage 1 (Wohnungseigentumsgesetz).
- (7) Die Prüfungsaufgaben werden auch nach der Prüfung nicht veröffentlicht, sondern stehen den Prüflingen nur während des Ablegens der schriftlichen Prüfung zur Verfügung. Überregional erstellte Prüfungsaufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (8) Die Teilnahme am mündlichen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils voraus.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie beispielsweise Gebärdendolmetscherinnen bzw. Gebärdendolmetscher für Menschen mit Hörbehinderung. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 10 Ergebnisbewertung

- (1) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling in allen Themenbereichen, auf die sich die Prüfung erstreckt, jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Der mündliche Teil der Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (5) Die Prüfung ist mit „bestanden“ zu bewerten, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil der Prüfung jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

§ 11 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach der Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Prüfungsergebnis und stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Prüfungsaufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungsgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den mündlichen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (4) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (5) Wenn der Prüfling die Prüfung insgesamt bestanden hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ZertVerwV ausgestellt.

§ 12 Prüfungswiederholung

- (1) Die Prüfung darf beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Der schriftliche Teil wird während eines Zeitraums von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, angerechnet, sofern sich der Prüfling innerhalb dieses Zeitraums zur Wiederholung des mündlichen Prüfungsteils anmeldet und diesen ablegt.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.

§ 13

Niederschrift und Aufbewahrungsfristen

- (1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung ist die Niederschrift mit dem Prüfungsergebnis 50 Jahre aufzubewahren. Alle übrigen Prüfungsunterlagen sind ein Jahr aufzubewahren.
- (3) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (4) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 14 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Niedersächsischen Justizgesetz (NJG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Die vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover am 13. Juni 2022 beschlossene Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung und die Personalschulung nach dem Niedersächsischen Spielhallengesetz wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.ihk.de/hannover/ statt.

Hannover, 22. Juni 2022
Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Siebte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 13. Juni 2022 gemäß § 3 Absätze 6 und 7 und § 4 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 701-1 veröffentlichten, bereinig-

ten Fassung, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover

Buchstabe B des Gebührentarifs als Bestandteil der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Hannover vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 6. September 2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.4.4 werden folgende Nummern angefügt:

„3.5 Prüfung zum zertifizierten Verwalter (§ 26a WEG)

3.5.1 Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil zum zertifizierten Verwalter gemäß § 26a Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 285,00 €

3.5.2 Prüfung im mündlichen Prüfungsteil zum zertifizierten Verwalter gemäß § 26a Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes 221,00 €

3.5.3 Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für Prüfungen nach 3.5.1 und 3.5.2 150,00 €

2. Nach Nummer 5.3.2 werden folgende Nummern angefügt:

„5.4 Sachkundeprüfung gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielHG)

5.4.1 Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6, 7 NSpielHG 327,00 €

5.4.2 Sachkundeprüfung gemäß 5.4.1 nur im mündlichen Prüfungsteil gemäß §§ 6, 7 NSpielHG und spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 10 Abs. 2 NSpielHG 221,00 €

5.4.3 Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für Prüfungen nach 5.4.1 und 5.4.2 150,00 €

5.4.4 Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG ohne spezifische Sachkundeprüfung 111,00 €

5.4.5 Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG mit spezifischer Sachkundeprüfung 338,00 €

5.5 Personalschulungen gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielHG)

5.5.1 Besondere Personalschulung gemäß § 8 Absätze 1 und 2 NSpielHG 273,00 €

5.5.2 Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielHG 224,00 €

5.5.3 Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für Schulung nach 5.5.1 139,00 €

5.5.4 Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für Schulung nach 5.5.2 120,00 €

5.5.5 Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG ohne ergänzende Schulung 89,00 €

5.5.6 Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG mit ergänzender Schulung 318,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am Tag nach Verkündung in der Niedersächsischen Wirtschaft in Kraft.

Hannover, 22. Juni 2022
Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 14. Juli 2022 - AZ.: 21-01558/4070.

Im Auftrage
Haselmaier

Die vorstehende, von der Vollversammlung am 13. Juni 2022 beschlossene Siebte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung mit Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Hannover wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 15. Juli 2022

Gerhard Oppermann
Präsident

Maike Bielfeldt
Hauptgeschäftsführerin

Sachverständige

Bei den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung nach § 36 GewO erloschen:

Architekt Dipl.-Ing. Holger Lohse
Nordtorstr. 3
31675 Bückeberg
Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“
Erloschen am 24. April 2022.

Dipl.-Ing. Christian Focke
Kiefernain 11
31789 Hameln
Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“
Erloschen am 28. Mai 2022.

Dr.-Ing. Reinhart Schroeder-Baumgart
Roscherstr. 7
30161 Hannover
Sachgebiet „Eisenbahnbau und -betrieb und öffentlicher Nahverkehr, insbesondere dessen Finanzierung“
Erloschen am 15.06.2022.

Dieter Lange
Anecampstr. 51b
30539 Hannover
Sachgebiet „Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen“
Erloschen am 10. Juni 2022.



Minijob-Grenze steigt auf 520 Euro

Die **Entgeltgrenze für Minijobs** wird ab dem 1. Oktober von aktuell 450 auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet.

Die Entgeltgrenze für Minijobs steigt zum 1. Oktober auf 520 Euro monatlich. Das bedeutet, dass sich die Verdienstgrenze künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von zehn Stunden und am Mindestlohn orientiert.

Auch für sogenannte Midijobber werden neue Regelungen gelten. Bisher umfasst der Übergangsbereich monatliche Arbeitsentgelte von 450,01 Euro bis 1300 Euro. Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird ebenfalls ab Oktober 2022 von mo-

natlich 1300 auf 1600 Euro angehoben. Bei der Planung der Arbeitszeiten sollte unter Berücksichtigung des Mindestlohns ein Augenmerk darauf gelegt werden, ob die monatliche beziehungsweise jährliche Entgeltgrenze nicht überschritten wird.

Weitere Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn finden sich auf der Internetseite der Minijob-Zentrale und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Links dorthin im Beitrag auf der IHK-Website.

tz

www.hannover.ihk.de | Dok.Nr. 5594812

URTEILE IN KÜRZE

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass Arbeitgeber zur Umsetzung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen berechtigt sein können, auf Grundlage eines betrieblichen Schutz- und Hygienekonzepts **Corona-Tests** einseitig anzuordnen.

AZ: 5 AZR 28/22

Ein GmbH-Gesellschafter kann Ansprüche der Gesellschaft gegen ihren **Fremdgeschäftsführer** grundsätzlich nicht im eigenen Namen geltend machen, sondern es bedarf einer Entscheidung der Gesellschafterversammlung. Das entschied der Bundesgerichtshof am 25. Januar.

AZ: II ZR 50/20

Das Bundesarbeitsgericht hat am 25. Mai entschieden, dass der Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers keinen **Anspruch auf Wiedereinstellung** hat.

AZ: 6 AZR 224/21

Das Bundesarbeitsgericht hat am 19. Mai entschieden, dass das Fehlen der sogenannten Soll-Angaben nach dem Kündigungsschutzgesetz für sich genommen nicht zur **Unwirksamkeit einer Massenentlassungsanzeige** des Arbeitgebers führt.

AZ: 2 AZR 467/21

Das Bundesarbeitsgericht hat am 4. Mai entschieden, dass Arbeitnehmer auch unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung die Darlegungs- und Beweislast im **Überstundenvergütungsprozess** tragen.

AZ: 5 AZR 359/21

Die Anmeldung der **Eintragung einer GmbH-Auflösung** im Handelsregister ist unzulässig, wenn die Auflösung erst für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt beschlossen worden ist, so ein Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt.

AZ: 20 W 154/21

Wird die **Eröffnung des Insolvenzverfahrens** mangels Masse abgelehnt, kann eine GmbH auch bei Wegfall der Insolvenzgründe nicht fortgesetzt werden, so ein Beschluss des Bundesgerichtshofs.

AZ: II ZB 8/21